

Entscheid der Beschwerdekommision vom 16. März 2017

- Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hat mehrfach festgehalten, dass die Beschwerdekommision FHNW keine Verwaltungsjustizbehörde sei. Deshalb hat sie gemäss § 2 Abs. 2 VRPG keine Kompetenz, die Übereinstimmung der gestützt auf die StuPO von der FHNW erlassenen Modulgruppenbeschreibungen auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu überprüfen. Diese Kompetenz kommt bei von Organen der FHNW erlassenen Bestimmungen, welche kein kommunales Recht darstellen, einzig dem Verwaltungsgericht zu.
- Die Beschwerdekommision überprüft Prüfungsentscheide nur im Hinblick auf Willkür. Unter diesem Gesichtspunkt wird in erster Linie geprüft, ob das vorgeschriebene Verfahren unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Minimalgarantien durchgeführt worden ist.
- Wie der Einspracheentscheid richtig ausführt, wird der zweite Versuch nach dem Nichtbestehen eines Leistungsausweises als zweite Chance erachtet, die unabhängig von der ersten beurteilt werden sollte. So können nicht nur die Rahmenbedingungen wie die Klasse, der zu vermittelnde Stoff etc. anders als beim ersten Versuch sein, sondern auch die mit der Beurteilung betrauten Dozenten entsprechen nicht denjenigen des ersten Versuchs. Ausschlaggebend ist demnach allein die Erfüllung der Kriterien.
- Aus Inhalt und Funktion des Akteneinsichtsrechts ergibt sich, dass Einblick in sämtliche beweisheblichen und somit in alle verfahrensbezogenen Akten, die geeignet sind, Grundlage des Entscheides zu bilden, gewährt werden muss.

II. Erwägungen

Materielles

1.

Gemäss § 33 Abs. 5 des Staatsvertrags FHNW können mit der Beschwerde alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide ist die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung jedoch ausgeschlossen (vgl. auch § 14 Abs. 4 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 2. Februar 2015). Diese eingeschränkte Überprüfungsbe fugnis wird dadurch begründet, dass die Verantwortung für eine korrekte Beurteilung in erster Linie bei den Prüfungsexpertinnen und -experten sowie der Schulleitung liegt. Deren Entscheidung ist ein auf besonderer Sachkenntnis beruhendes Urteil, welche der Kontrolle durch eine Rechtsmittelinstanz nur beschränkt zugänglich ist.

...

4.

4.1 Sinngemäss wirft der Beschwerdeführer der FHNW vor, im Dokument "Modulgruppenbeschreibungen Integrierter Studiengang Sekundarstufe I (Stand 1. September 2011)", Berufspraktische Studien, sei im Modul Kompetenzüberprüfung (Beilage 3 der Beschwerde vom 20. November 2016) der Leistungsnachweis in Form eines Videoportfolios nicht kreditiert bzw. der für die Erstellung des Leistungsnachweises benötigte Arbeitsaufwand nicht

bzw. unzureichend berücksichtigt worden, was mit übergeordneten nationalen und internationalen Richtlinien zur Bologna-Regelung unvereinbar sei. Der Beschwerdeführer beantragt somit eine sogenannte akzessorische oder vorfrageweise Normenkontrolle.

4.2 Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hat bereits mehrfach festgehalten, dass die Beschwerdekommission FHNW keine Verwaltungsjustizbehörde sei (vgl. dazu Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 16. Juli 2015 E. 3.5.2 [WBE.2014.387] und vom 2. November 2016 E. 1.3.3 [WBE.2016.176]). Deshalb hat sie gemäss § 2 Abs. 2 VRPG keine Kompetenz, die Übereinstimmung der gestützt auf die StuPO von der FHNW erlassenen Modulgruppenbeschreibungen auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu überprüfen. Diese Kompetenz kommt bei von Organen der FHNW erlassenen Bestimmungen, welche kein kommunales Recht darstellen, einzig dem Verwaltungsgericht zu (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 2. November 2016 E. 1.3.1 [WBE.2016.176]).

Die Rüge des Beschwerdeführers, die Kreditierung des SAP verstosse gegen übergeordnete nationale oder internationale Richtlinien, also insbesondere gegen die vorliegend massgeblichen Richtlinien des Hochschulrats für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen (Bologna Richtlinien FH und PH; SR 414.205.4) vom 28. Mai 2015, ist im vorliegenden Verfahren nicht zulässig, weshalb in diesem Punkt nicht auf die Beschwerde eingetreten werden kann (vgl. Entscheide BK FHNW 15.004 vom 16. Dezember 2015 E. 2 und Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 2. November 2016 E. 1.3.3 [WBE.2016.176]). Daran ändern auch die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Stellungnahme vom 11. Februar 2017 nichts.

4.3 Ausserdem ist festzuhalten, dass für die vorliegend zu beurteilende Frage, ob die von den zuständigen Experten beim Beschwerdeführer vorgenommene Bewertung des Moduls Kompetenzüberprüfung korrekt erfolgte, die Kreditierung des Moduls bzw. der Modulgruppe nicht von Belang ist. Wie die Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 24. Oktober 2016 (S. 2) zutreffend ausgeführt hat, sind die Erwartungen an die Studierenden im Rahmen dieses Workloads in der Weisung über das Abschlusspraktikum abschliessend dokumentiert und müssen von allen Studierenden gleichermassen erfüllt werden.

5.

5.1 Der Beschwerdeführer verlangt eine korrekte und genügende Beurteilung seines SAP durch die PH FHNW. Zur Begründung führt er sinngemäss aus, dass er die Kritik aus dem ersten Prüfungsversuch aufgenommen und somit subjektiv bessere Arbeit abgeliefert habe. Dennoch sei die diesjährige Arbeit schlechter beurteilt worden. Dies liege primär an der problematischen summativen Beurteilung des Video-Portfolios ohne Beachtung der individuellen Situation der Studierenden (vgl. Beschwerde S. 4).

5.2 Wie oben bereits dargelegt (E. 1), überprüft die Beschwerdekommission Prüfungsentscheide nur im Hinblick auf Willkür (BGE 131 I 467 E. 3.1 S. 473 mit weiteren Hinweisen, BGE 136 I 229 E. 5.4.1 S. 237). Diese liegt bei der Auslegung und Anwendung von Gesetznormen nicht schon vor, wenn eine andere Auslegung ebenfalls vertretbar oder sogar zutreffender erscheint, sondern erst, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, N 605). Unter dem Gesichtspunkt der Willkür wird in erster Linie geprüft, ob das vorgeschriebene Verfahren unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Minimalgarantien durchgeführt worden ist (EGLI, Gerichtlicher Rechtsschutz bei Prüfungsfällen: Aktuelle Entwicklungen, ZBl 112/2011, S. 538 ff., S. 549). Das Bundesgericht auferlegt sich, wie oben unter E. 1 ausgeführt, eine besondere Zurückhaltung bei der materiellen Beurteilung, indem es erst einschreitet, wenn sich die Behörde von sachfremden oder sonst ganz offensichtlich unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, sodass ihr Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht vertretbar und damit willkürlich erscheint (BGE 136 I 229 E. 6.2 S. 238, vgl. auch EGLI, a.a.O., S. 549). Die Zurückhaltung bei der Überprüfung von Examensentschei-

den wird mit „deren besonderen Natur“ begründet, welche darin bestehe, dass „eine sachgerechte Beurteilung oftmals die Kenntnis der konkreten Verhältnisse voraussetze“. Weiter wird dargelegt, dass „eine wirksame Kontrolle einer Prüfungsleistung den Vergleich mit den Arbeiten der anderen Kandidaten und eine Auseinandersetzung mit den übrigen Leistungen des Betroffenen erfordere“. Deshalb berge die Abänderung einer Examensbewertung durch das Bundesgericht die Gefahr neuer Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten in sich“ (BGE 105 Ia 190 E. 2a S. 191).

5.3 Vorliegend sind in den Akten keine Anhaltspunkte für eine sachlich unhaltbare oder willkürliche Benotung durch die Experten ersichtlich. Die Beurteilung erfolgte gemäss dem detaillierten Kriterienkatalog der Weisung "Selbständiges Abschlusspraktikum mit Leistungsnachweis Berufspraxis (Video-Portfolio, August 2015 [nicht 2016])". Das einzige Vorbringen des Beschwerdeführers, dass er die Kritik des ersten Versuchs aufgenommen habe, weshalb die erneute ungenügende Beurteilung unverständlich sei, ist ebenso unbehelflich wie der nicht näher begründete Einwand der problematischen summativen Überprüfung der berufspraktischen Kompetenzen anhand des Videoportfolios bzw. der in der Stellungnahme vom 11. Februar 2017 vorgebrachte und gemäss Einschätzung des Beschwerdeführers unterschlagene Aspekt der institutionellen Sozialnorm. Auch die weiteren in der Stellungnahme vom 11. Februar 2017 vorgebrachten Rügen zu den Kriterien ändern an dieser Einschätzung nichts. Wesentlich sind die im zweiten Versuch tatsächlich erbrachten Leistungen des Beschwerdeführers, die von beiden Experten durchgehend als ungenügend taxiert wurden. Wie der Einspracheentscheid vom 24. Oktober 2016 richtig ausführt (S. 2), wird der zweite Versuch nach dem Nichtbestehen eines Leistungsausweises als zweite Chance erachtet, die unabhängig von der ersten beurteilt werden sollte. So können nicht nur die Rahmenbedingungen wie die Klasse, der zu vermittelnde Stoff etc. anders als beim ersten Versuch sein, sondern auch die mit der Beurteilung betrauten Dozenten entsprechen nicht denjenigen des ersten Versuchs. Ausschlaggebend ist demnach allein die Erfüllung der Kriterien. Die mit der Beurteilung betrauten Experten befanden diese offensichtlich für nicht erfüllt. Gemäss den Ausführungen ist die Bewertung nicht zu beanstanden und die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

6.

6.1 Im Weiteren wird vom Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 11. Februar 2017 gerügt, dass er im Einspracheverfahren die Stellungnahme der Experten vom 13. Oktober 2016 nie erhalten habe, obwohl er die FHNW dazu aufgefordert habe, ihm im Sinne eines transparenten Verfahrens eine solche zuzustellen.

6.2 Aus dem in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör folgt das „grundsätzlich uneingeschränkte Recht“ der verfahrensbeteiligten Person, „in alle für das Verfahren wesentlichen Akten Einsicht zu nehmen“ (BGE 129 I 85 S. 88 E. 4.1). Aus Inhalt und Funktion des Akteneinsichtsrechts ergibt sich, dass Einblick in sämtliche beweisheblichen und somit in alle verfahrensbezogenen Akten, die geeignet sind, Grundlage des Entscheides zu bilden, gewährt werden muss. Die Einsicht ist unabhängig von der Relevanz des Inhalts eines Aktenstückes auf den Entscheid zu gewähren und kann folglich nicht mit Hinweis auf dessen Belanglosigkeit verweigert werden (BGE 125 II 473 S. 478 E. 4c/cc).

6.3 Dass das besagte Schreiben dem Beschwerdeführer im Einspracheverfahren nicht zur Kenntnisnahme zugestellt wurde, stellte eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Indem die FHNW im Rahmen der Duplik vom 17. Januar 2017 die Stellungnahme der Experten als Beilage 4.1 edierte und der Beschwerdeführer die Beilage zugestellt bekommen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat, ist der Verfahrensmangel geheilt worden (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N 1175; BGE 137 I S. 195 E. 2.3). Jedoch ist diesem Mangel bei der Kostenregelung angemessen Rechnung zu tragen.

...